

## Mandanteninformation 8 / 2020

### Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“

Ausbildungsbetriebe, die in besonderem Maße von der Corona-Krise betroffen sind, können Zuschüsse des Bundes beantragen, wenn sie für das Ausbildungsjahr 2020 nicht weniger Auszubildende einstellen, als sie es durchschnittlich in den drei vergangenen Jahren gemacht haben. Der Zuschuss beträgt **2.000,00 €** für jedes in der Zeit vom **01. August 2020 bis 15. Februar 2021 neu beginnende Ausbildungsverhältnis**. Wird die Anzahl der Auszubildenden sogar erhöht, beträgt der Zuschuss **3.000,00 €** für jeden über dem bisherigen Niveau neu abgeschlossenen Vertrag.

Voraussetzung ist, dass der Betrieb in den Monaten April und Mai 2020 **einen Umsatzrückgang von mind. 60 Prozent** im Vergleich zu April und Mai 2019 zu verzeichnen hatte **oder** die Arbeitnehmer **für mind. einen Monat in Kurzarbeit** schicken musste.

Gezahlt werden die Zuschüsse nach erfolgreichem Ablauf der Probezeit.

Auch der Verzicht, Auszubildende und ihre Ausbilder in Kurzarbeit zu schicken, wird mit einem Zuschuss von **75 Prozent der Brutto-Ausbildungsvergütung** bis Ende 2020 gefördert. Voraussetzung ist, dass im Betrieb ein Arbeitsausfall von mind. 50 Prozent besteht.

Die Anträge sind bei der zuständigen Agentur für Arbeit zu stellen. Da die Mittel für das Programm auf 500 Mio. Euro begrenzt sind, empfehlen wir, den Antrag möglichst früh zu stellen.

### Sonderzahlungen an Arbeitnehmer bis 1.500,00 € steuerfrei

Bereits in unserer April-Ausgabe hatten wir darüber informiert, dass **Sonderzahlungen** für Beschäftigte in der Corona-Krise bis zu einem Betrag von 1.500,00 € im Jahr 2020 **steuer- und sozialversicherungsfrei** gestellt werden. Aus aktuellem Anlass greifen wir das Thema hier nochmals auf, denn diese Begünstigung kann noch bis zum **31.12.2020** in Anspruch genommen werden.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können ihren Beschäftigten Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500,00 € steuerfrei auszahlen oder als Sachleistung gewähren. Erfasst werden Sonderleistungen sowohl als Zahlung als auch als Sachleistung.

Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Dabei gilt die Steuerfreiheit für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in allen Berufen und ist nicht auf die Pflege- oder Heilberufe beschränkt.

Wichtig ist, dass die Sonderzahlungen **freiwillig** vom Arbeitgeber geleistet werden und nicht zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gehören.

### **Gesetzesänderung zum Sachbezug (Tankgutscheine etc.)**

Bisher wurde es seitens der Finanzverwaltung bei der Gewährung von Sachbezügen in Höhe von 44,00 € nicht oder nur selten beanstandet, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die Zahlung z.B. an der Tankstelle zunächst selbst vorgenommen hatte und das Geld später gegen Vorlage des Belegs vom Arbeitgeber erstattet wurde.

Diese Art der Handhabung, bei der die Arbeitnehmer eine Geldzahlung des Arbeitgebers erhalten, würde ab 2020 jetzt **zwingend dazu führen, dass der Sachbezug steuer- und sozialversicherungspflichtig wird.**

Daher ist es künftig wichtig, Sachbezüge und Gutscheine **ausschließlich unbar** an den Arbeitnehmer auszugeben in Form von Gutscheinen, Tankkarten und ähnlichem, die eine Umwandlung in Bargeld ausschließen. Auch eine Erstattung - wie sie oben beschrieben wurde oder eine Zahlung aufs Bankkonto - ist schädlich. Zudem empfehlen wir, die Ausgabe der Gutscheine zu protokollieren und vom Arbeitnehmer gegenzeichnen zu lassen.

Die Ausgabe von sog. **Gutscheinkarten**, die optisch einer Kreditkarte ähneln und als Zahlungsmittel eingesetzt werden können, wird von der Finanzverwaltung zunächst nicht weiter beanstandet, sofern eine Bargeldauszahlung technisch ausgeschlossen ist. Hier sind aber in Zukunft weitere Einschränkungen zu erwarten. So soll der Einsatz im Ausland ausgeschlossen und die Zahl der Akzeptanzstellen verringert werden.

Für Fragen zu diesen und anderen Themen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr  
Friedhelm Gehrmann  
und Team